

Datenschutzfolgenabschätzung

Stadt Dortmund



Social Media -

Nutzung durch die Stadt Dortmund

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
44122 Dortmund**

Email: behördenleitung@stadtdo.de

Email: datenschutz@stadtdo.de

Internet: www.dortmund.de

Stand: 21.03.2021

INHALT

1. Aktuelle Situation in Dortmund.....	5
2. Rechtliche Einordnung	6
3. Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	7
4. Risikobeschreibung	8
5. Risikoanalyse	9
6. Risikobewertung und Abhilfemaßnahmen.....	10
7. Ergebnis.....	11

1. AKTUELLE SITUATION IN DORTMUND

Die Stadt Dortmund betreibt neben dem offiziellen Internet-Auftritt der Stadt Dortmund auf www.dortmund.de einen Twitter-Kanal (Twitter, Irland) und einen Youtube-Kanal (Google, Irland) zur Information der Bürgerinnen und Bürger. Zudem betreiben einige Fachbereiche zur Öffentlichkeitsarbeit Facebook-Fanpages und sind auf Instagram (facebook, Irland) und Twitter (Twitter, Irland) vertreten.

Dabei verfolgt die Stadt mit ihren kommunalen Informationen das Ziel, Politik und Recht verständlich zu machen. Hierzu gehört auch - gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG iVm Art 78 Abs. 1 NW Verfassung - die Unterrichtung der Bürgerschaft über die aktuellen Tätigkeiten und künftigen Vorhaben der Verwaltung und des Rates der Stadt. Auf das diesbezügliche Urteil des Landgerichts Dortmund zur „Beschränkung des Internetauftritts einer Stadt auf kommunale Informationen“¹ unter Bezug auf das BGH-Urteil „Crailsheimer Stadtblatt II“² wird verwiesen.

Im Ausnahmefall werden auch Informationen über aktuelle Gefahrensituationen oder besondere Gefahrenlagen über die Sozialen Netzwerke publiziert. Parallel dazu hat Dortmund für den öffentlichen Raum ein digitales Katastrophenwarnsystem erhalten. Die digitalen Stadtinformationsanlagen von Wall sind seit 17.03.2021 an das bundeseigene Modulare Warnsystem (MoWaS) angeschlossen. Der gesetzliche Auftrag zur Warnung der Bevölkerung im Gefahrenfalle obliegt der Gemeinde (§ 3 Brand- und Katastrophenschutz-Gesetz- BHKG NW).

Auf Twitter werden derzeit z.B. alle aktuellen Informationen zu der Covid 19-Pandemie für Dortmund eingestellt, auch wird dort über tagesscharfe Ereignisse von besonderer Bedeutung, z.B. Bombenentschärfungen im Stadtgebiet, informiert.

Auf Youtube werden digitale Angebote aktuell als Ersatz für Präsenzveranstaltungen geschaltet, aber auch Stellenangebote der Stadt beworben.

¹ LG Dortmund, Urteil vom 08.11.2019 (3 O 262/17) „Beschränkung des Internetauftritts einer Stadt auf kommunale Informationen“

² BGH, Urteil vom 20.12.2018 (I ZR 112/17) „Unzulässige kostenlose Verteilung eines kommunalen Amtsblatts“

2. RECHTLICHE EINORDNUNG

Bei einer Fanpage handelt es sich um eine Art Homepage, die durch Facebook publiziert (gehostet) wird. Der Inhalt stammt nicht von Facebook, sondern von dem jeweiligen Betreiber der Fanpage, hier des Fachbereiches. Um eine Fanpage zu erstellen, muss sich der Fachbereich bzw. ein*e Mitarbeiter*in zunächst bei Facebook als Nutzer*in registrieren. Erst dann kann die Seite eingerichtet und betreut werden. Somit ist die bei Facebook registrierte Person bzw. Fachbereich einerseits Nutzer von Facebook und andererseits durch den Betrieb der Fanpage auch Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

Jedem*r Betreiber*in einer Fanpage, also auch dem Fachbereich, werden kostenfrei statistische Daten über die Nutzer der Fanpage von Facebook zur Verfügung gestellt. Dieser Service kann nicht abgestellt werden. Die Daten werden u.a. mit Hilfe von Cookies erhoben, um Besucherstatistiken zu erstellen. Diese von Facebook als „Seiten-Insights“ bezeichneten Statistiken beinhalten Daten über den Lebensstil und die Interessen der jeweiligen Nutzer*innen, über das Online-Kaufverhalten und geographische Daten. Wird die Fanpage von Nutzer*innen aufgerufen, die nicht bei Facebook angemeldet sind, werden deren Daten ebenfalls ausgewertet. Die Stadt Dortmund nutzt die Daten aus den Seiten-Insights allerdings nicht unmittelbar.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein bereits in 2011 einen Fanpagebetreiber angewiesen, die Fanpage zu deaktivieren. Der Fanpage-Betreiber hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben mit der Begründung, dass der Bescheid an Facebook direkt als Verantwortlichen zu richten gewesen wäre.

In seinem Urteil vom 05.06.2018 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH)³, dass die Betreiber sog. Facebook-Fanpages gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der Daten von Fanpage-Besucher*innen verantwortlich sind. Die Fanpage-Betreiber müssen Nutzenden nicht nur auf die Verarbeitung der Daten durch Facebook hinweisen, sondern die Daten z.B. auch löschen, wenn das jemand verlangt bzw. durch Facebook löschen lassen. Facebook hat zum 31.08.2020 eine Ergänzung zur Datenschutzrichtlinie online gestellt „Zusatz für Verantwortliche“, danach sieht sich Facebook in der Verantwortung für die Umsetzung der Betroffenenrechte.

Da Facebook und die Fanpage-Betreiber gemeinsam Verantwortliche sind, müssen diese nach Art. 26 DSGVO eine Vereinbarung treffen, in der geregelt ist, wer welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt, insbesondere zu den Transparenz- und Betroffenenrechten. Von

³ EU-GH, Urteil vom 05.06.2018 (C-210/16) „Verantwortlichkeit von Facebook und des Betreibers einer Facebook-Fanpage für die Verarbeitung personenbezogener Daten“

besonderer Bedeutung ist auch die Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DSGVO, wonach der Verantwortliche die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungsvorgängen, die in seiner Verantwortung liegen, prüfen, gewährleisten und nachweisen können muss.

3. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Stadt Dortmund betreibt neben Fanpages bei Facebook auch Accounts bei Youtube, Instagram und Twitter und stellt darüber den Bürgerinnen und Bürger Informationen zu stadtverwaltungsweiten Themen und Veranstaltungen zur Verfügung.

Allen **Plattformbetreibern** ist gemein, dass sie die Daten, die bei der Nutzung des Social Media Angebots entstehen, verarbeiten, insbesondere Daten, die die Nutzenden in die Social Media Plattformen eingeben. Dies wirkt sich besonders aus bei Nutzenden, die bei einem Plattformanbieter bereits mit einem Nutzerkonto registriert sind. Aber auch von nicht registrierten Nutzern werden sogenannte „Log-Dateien“ erfasst und ausgewertet, die zum Beispiel Angaben über die eingesetzte Hard- und Software des Nutzenden enthalten sowie Zeit und Dauer des Zugriffs auf das Social Media-Angebot.

In ihren Datenschutzerklärungen erläutern die Plattformanbieter nur unzureichend, für welche Zwecke sie die erhobenen Daten weiterverarbeiten. Deutlich wird jedoch, dass die Plattformanbieter dabei teils umfangreiche Nutzungsprofile erstellen, aus denen sie auf verschiedene Interessen der jeweiligen Nutzenden schließen und die Inhalte ihrer Plattformen sowie Werbung dahingehend anpassen.

Die **Stadt Dortmund** gibt Informationen über wichtige Angelegenheiten über die Plattformen weiter. Dabei werden z.B. Fotos vom Oberbürgermeister oder Pressekonferenzen des Verwaltungsvorstandes veröffentlicht. Personenbezogene Daten der Bürger*innen verarbeitet die Stadt Dortmund nicht, es sei denn, die jeweiligen Nutzenden stellen Inhalte ein, z.B. über die Kommentarfunktion. Die Stadt Dortmund geht auf diese Kommentare nicht ein und beantwortet diese auch nicht. Sie fordert Bürger*innen auch nicht auf, auf eingestellte Beiträge eine Rückmeldung zu geben. Insbesondere werden keine Verwaltungsgeschäfte über diese Plattformen abgewickelt.

Die Nutzenden werden in der Datenschutzerklärung der Stadt Dortmund auf die Verarbeitungen hingewiesen. Generell sind alle Informationen, die über die Soziale Medien veröffentlicht werden, auch über dortmund.de zugänglich.

4. RISIKOBESCHREIBUNG

Die Stadt Dortmund verarbeitet die personenbezogenen Daten der Nutzenden der Social Media-Plattformen nur insoweit, als Nutzende selbst ohne Aufforderung Daten über Kommentarfunktionen von sich preisgeben. Die Stadt Dortmund wertet diese Daten nicht aus. Beiträge der Stadt Dortmund werden in der Regel ohne Personenbezug mit Ausnahme der Verwaltungsführung veröffentlicht.

Bei den Plattformanbietern ist bekannt, dass sie Nutzungsprofile der registrierten und nicht registrierten Nutzenden erstellen, um ihre Dienste zu verbessern und dem Nutzenden gezielte Informationen und Werbung zu übermitteln.

Durch die Verknüpfung der erhobenen Daten mit anderen Diensten desselben oder anderer Plattform-Anbieter können besonders aussagekräftige Profile entstehen. Nutzer, die bei einem oder mehreren Plattform-Anbietern ein Nutzerkonto angelegt haben und Inhalte veröffentlichen, geben dabei u.U. auch sensible Daten preis, die gemäß Art. 9 DSGVO besonders schützenswert sind, z.B. Informationen zu Gesundheitsdaten, politischen oder religiösen Überzeugungen oder zur sexuellen Orientierung. Die Plattformanbieter verknüpfen dabei die Daten, die ein Nutzender über sich oder einen Dritten preisgibt, mit den Daten, die sie über diese*n Betroffene*n bereits aus anderen Quellen erhoben haben.

Besonders junge Nutzende können von diesen Risiken betroffen sein, da von dieser Personengruppe die Social Media-Angebote tendenziell intensiver genutzt werden als von der älteren Bevölkerung. Dabei kann auch das passive Lesen von Social Media-Inhalten das Risiko auslösen, da die Plattformanbieter durch Cookies und Log-Daten z.B. Ort und Zeit der Social Media-Nutzung, eingesetzte Software und zuvor besuchte Webseite auslesen. Dabei werden personenbezogene Daten in großem Umfang verarbeitet, da viele Menschen diese Angebote nutzen. Sollten Nutzende Kommentare einstellen, sind diese zunächst auch weltweit lesbar und werden auf unbestimmte Dauer vorgehalten.

Das Geschäftsgebaren der Plattformanbieter stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem Risiko dar, für die im Kontext mit der gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DSGVO eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO auch von der Stadt Dortmund vorzunehmen ist.

Dabei hat die Stadt Dortmund nur eingeschränkte Möglichkeiten, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Plattform-Anbieter zu prüfen und kann sie nicht beeinflussen. Verträge nach Art. 26 DSGVO können aktuell mit den Plattformbetreibern nicht abgeschlossen werden, da sie die Anwendbarkeit des EU-GH-Urteils in Zweifel ziehen.

Facebook hat inzwischen die Datenschutzrichtlinien ergänzt und sich zuständig erklärt für die Wahrnehmung der Betroffenenrechte.⁴

Ein beiderseits zu schließender Vertrag mit dem Betreiber einer Fanpage wird jedoch nach wie vor ausgeschlossen.

Im Kontext dazu ist zu beachten, dass die Plattformanbieter in der Regel Unternehmen sind, die ihren Sitz nicht in Europa haben. Zwar unterliegen sie nach Art. 3 DSGVO den datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, da sie hier Handel treiben, leider bleibt festzustellen, dass sich die Firmen (noch) nicht vollständig an der DSGVO orientieren. Bei Datenverarbeitungen außerhalb der EU, z.B. in Irland und/oder den USA können die Rechte der Nutzenden u.U. eingeschränkt sein oder nur mit hohem Aufwand wahrgenommen werden.

Ebenfalls zu beachten ist, dass die genannten Plattformanbieter die personenbezogenen Daten weltweit, auch in die USA, transferieren. Der EU-GH hat in seinem Urteil von 16.07.2020 (Schrems II)⁵ den privacy shield für ungültig erklärt und deutlich gemacht, dass das Datenschutzniveau in der USA nicht mit dem in der EU konform geht.

5. RISIKOANALYSE

Die identifizierten Risiken werden durch die Social Media Nutzung der Stadt Dortmund nicht unmittelbar verursacht. Allerdings erhöht sich dadurch die Menge der Daten, die die Plattform-Anbieter auswerten können. Auch wird ein breites Publikum angesprochen.

Insofern begünstigt die Social Media-Präsenz der Stadt Dortmund die Datenauswertungen der Plattformbetreiber.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nutzende diskriminierende oder sonst rechtswidrige Inhalte in den Social Media-Präsenzen der Stadt Dortmund veröffentlichen.

Das Risiko der Datenauswertungen durch die Plattformbetreiber wird jedoch nicht durch Stadt Dortmund begründet, sondern allenfalls in geringem Umfang erhöht.

⁴ www.facebook.com/legal/controller_addendum, Stand: 31.08.2020

⁵ EU-GH, Urteil vom 16.07.2020, „Übermittlung personenbezogener Daten von Facebook Ireland in die USA“

6. RISIKOBEWERTUNG UND ABHILFEMAßNAHMEN

Insgesamt bewertet die Stadt Dortmund die Risiken, die ihre Social Media-Präsenz hervorruft, als gering bis mittel anhand folgender Kriterien:

Risiko	Schadensschwere	Eintrittswahrscheinlichkeit	Risiko
Profilbildung durch Plattformanbieter	Überschaubar	Überschaubar	Mittleres Risiko
Identitätsdiebstahl	Geringfügig	Geringfügig	Geringes Risiko
Diskriminierung	Geringfügig	Geringfügig	Geringes Risiko
Rufschädigung	Geringfügig	Geringfügig	Geringes Risiko
Finanzieller Verlust	Geringfügig	Geringfügig	Geringes Risiko
Veröffentlichung sensibler Daten	überschaubar	geringfügig	Mittleres Risiko

Die Stadt Dortmund ist sich ihrer Verantwortung bewusst und trägt durch **folgende Maßnahmen** dazu bei, die Risiken überschaubar zu halten bzw. zu verringern:

- Die Stadt Dortmund hat eine Dienstvereinbarung zur Nutzung von Social Media abgeschlossen und im Jahr 2020 aktualisiert. Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Stadt Dortmund sind klar definiert. Social Media darf nur für Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden. Die Stadt Dortmund veröffentlicht in der Regel keine personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Verwaltungsführung und fordert die Nutzenden nicht dazu auf, selbst personenbezogene Daten zu veröffentlichen.
- Der FB 3 / Dortmund-Agentur berät die Fachbereiche bei der Einführung und dem Betrieb von Social Media zum Einsatz für Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Stadt Dortmund klärt die Nutzenden in der Datenschutzerklärung transparent über die Datenverarbeitung und ihre Risiken auf.
- Die Stadt Dortmund hat - gemeinsam mit anderen Kommunen – die Aufsichtsbehörden über die kommunalen Spitzenverbände gebeten, den Dialog mit den Plattformanbietern

zu führen, damit diese ihre Social Media-Angebote EU-datenschutzkonform anbieten und um damit auch den Kommunen den datenschutzkonformen Einsatz zu ermöglichen.

Eine Rückmeldung dazu steht aktuell noch aus.

7. ERGEBNIS

Die Social Media-Angebote der Stadt Dortmund sind vor dem Hintergrund der beschriebenen Risiken und den in der Dienstvereinbarung verbindlich festgelegten Maßnahmen als vertretbar anzusehen.

Die beschriebenen Informationspflichten der Kommune gegenüber der Bevölkerung überwiegen die dargestellten Risiken.

Der Dialog der Aufsichtsbehörden mit den Plattformanbietern bleibt abzuwarten, ebenso die weitergehende Rechtsprechung sowie Weisungen der Aufsichtsbehörden.